

Merkblatt Geldmarktpapiere und Buchforderungen inländischer Schuldner

vom April 1999

1. Begriff der Geldmarktpapiere und der Buchforderungen

Was unter Geldmarktpapieren und Buchforderungen zu verstehen ist, wurde für die Stempelabgaben und die Verrechnungssteuer gesetzlich geregelt (Art. 4 Abs. 4 lit. c und Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben StG und Art. 15 der Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966 über die Verrechnungssteuer VStV).

a) Geldmarktpapiere

Geldmarktpapiere sind Wertpapiere mit einer **festen Laufzeit von nicht mehr als zwölf Monaten**. Sie gelten unabhängig ihrer Bezeichnung als **Obligationen**. Dazu zählen inländische Wechsel, Treasury bills, Banker's acceptances, Commercial papers, Certificates of deposit usw.

b) Buchforderungen

Bei Buchforderungen handelt es sich, im Gegensatz zu den Geldmarktpapieren, nicht um Wertpapiere, sondern um Forderungen, die in einem Register eingetragen sind. Buchforderungen sind **Schuldverpflichtungen** mit einer **festen Laufzeit von nicht mehr als zwölf Monaten**. Sie sind den Obligationen gleichgestellt. Dazu zählen insbesondere die Geldmarktbuchforderungen.

2. Inländerbegriff

Inländer ist, wer im Inland Wohnsitz, dauernden Aufenthalt, statutarischen oder gesetzlichen Sitz hat oder als Unternehmen im inländischen Handelsregister eingetragen ist (Art. 4 Abs. 1 StG und Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer VStG).

3. Beginn der Steuerpflicht

a) Serienmässige Ausgabe

Die Steuerpflicht richtet sich nach den Kriterien über die Anlehensobligationen. Eine Anleihe im Sinne des Stempel- und Verrechnungssteuergesetzes liegt vor, wenn ein inländischer Schuldner **bei mehr als 10 Gläubigern** gegen Ausgabe von Schuldanerkennungen oder Begründung von Buchforderungen Geld zu identischen Bedingungen aufnimmt. Die gesamte Kreditsumme muss **mindestens 500'000 Franken** betragen.

b) fortlaufende Ausgabe

Die Steuerpflicht richtet sich nach den Kriterien über die Kassenobligationen. Kassenobligationen im Sinne des Stempel- und Verrechnungssteuergesetzes sind gegeben, wenn ein inländischer Schuldner (Nichtbank) **bei mehr als 20 Gläubigern** gegen Ausgabe von Schuldanerkennungen oder Begründung von Buchforderungen fortlaufend Geld zu gleichartigen Bedingungen aufnimmt. Die gesamte Kreditsumme muss **mindestens 500'000 Franken** betragen.

Werden Geldmarktpapiere oder Buchforderungen von einer **Bank** im Sinne des **Bankengesetzes** emittiert, so beginnt die Steuerpflicht ohne Rücksicht auf die Anzahl der Gläubiger mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

Bei der Ermittlung der Anzahl Gläubiger für Geldmarktpapiere und Buchforderungen sind die in- und ausländischen Banken im Sinne der an ihrem Sitz geltenden Bankengesetzgebung **nicht** mitzuzählen.

4. Anmeldepflicht

Sollten die vorstehenden Bedingungen auf Ihre Institution zutreffen, bitten wir Sie um schriftliche Anmeldung bei unserer Verwaltung.

5. Steuererhebung

a) Emissionsabgabe

Gegenstand der Abgabe ist die Ausgabe von Geldmarktpapieren und Buchforderungen durch einen Inländer (Art. 5a Abs. 1 StG).

Die Abgabe wird vom Nominalwert berechnet und beträgt **0,6 Promille**, berechnet für jeden Tag der Laufzeit je zu 1/360 dieses Abgabesatzes (Art. 9a lit. c StG).

Abgabepflichtig ist der inländische Emittent der Geldmarktpapiere und Buchforderungen (Art. 10 Abs. 3 StG).

b) Verrechnungssteuer

Gegenstand der Verrechnungssteuer auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens sind die Zinsen, Renten, Gewinnanteile und sonstigen Erträge der von einem Inländer ausgegebenen Obligationen, und zwar sowohl in Form von periodischen als auch von einmaligen Entschädigungen (Art. 4 Abs. 1 lit. a VStG).

Steuerpflichtig ist der inländische Emittent der Geldmarktpapiere und Buchforderungen (Art. 10 Abs. 1 VStG).

6. Abrechnungsverfahren

a) Emissionsabgabe

Bei der **serienmässigen** Ausgabe von Geldmarktpapieren und Buchforderungen ist die Abgabe nach den Regeln über die Anlehensobligationen innert 30 Tagen nach der Liberierung mit dem amtlichen Formular anzumelden und für die gesamte Laufzeit zu entrichten (Art. 17a Abs. 1 und Art. 17b Abs. 2 und 5 StV).

Für **fortlaufend** emittierte Geldmarktpapiere und Buchforderungen ist die Abgabe nach den Bestimmungen über die Kassenobligationen mit dem amtlichen Formular für die gesamte Laufzeit wie folgt anzumelden und zu entrichten (Art. 17a Abs. 1 und Art. 17b Abs. 3 und 5 StV):

- in einem annäherungsweise ermittelten Betrag innert 30 Tagen nach Ablauf des Geschäftsvierteljahres für die in diesem Zeitraum ausgegebenen Titel und Buchforderungen;
- im genau ermittelten Betrag innert 30 Tagen nach Ablauf des letzten Geschäftsvierteljahres für die im ganzen Geschäftsjahr ausgegebenen Titel und Buchforderungen, abzüglich der für die ersten drei Quartale abgelieferten Abgaben.

b) Verrechnungssteuer

Die Steuer auf dem Ertrag von **serienmässig** ausgegebenen Titeln und Buchforderungen ist mit dem amtlichen Formular innert 30 Tagen nach Fälligkeit des Ertrages (Zinstermin) abzurechnen und zu entrichten (Art. 18 VStV).

Die Steuer auf dem Ertrag von **fortlaufend** ausgegebenen Titeln und Buchforderungen ist mit dem amtlichen Formular wie folgt abzurechnen und zu entrichten (Art. 19 Abs. 1 und 2 VStV):

- in einem annäherungsweise ermittelten Betrag innert 30 Tagen nach Ablauf des Geschäftsvierteljahres für die in diesem Zeitraum fällig gewordenen Erträge (Zinsen);
- im genau ermittelten Betrag innert 30 Tagen nach Ablauf des letzten Geschäftsvierteljahres für die im ganzen Geschäftsjahr fällig gewordenen Erträge (Zinsen), abzüglich der für die ersten drei Quartale abgelieferten Steuern.

7. Geldmarktbuchforderungen

Bezüglich der Emissionsabgabe verweisen wir auf Ziff. 6 a) hievor. Für die Verrechnungssteuer gilt das nachstehende Verfahren:

Registerführung

Für jede Emission von Geldmarktbuchforderungen wird beim federführenden Institut resp. bei den Clearing-Stellen ein Hauptregister geführt. Die an der Emission für eigene Rechnung oder für Rechnung von Kunden partizipierende Institute (Teilnehmer) haben ein Unterregister zu führen, dessen Bestand jederzeit mit demjenigen des Hauptregisters übereinstimmen muss. Uebertragungen innerhalb des Kundenkreises der Teilnehmer haben nur eine entsprechende Aenderung in seinem Unterregister zur Folge, Uebertragungen zwischen den Teilnehmern bedingen zusätzlich die Meldung an das Hauptregister. Für weitere Informationen verweisen wir auf die durch die federführenden Institute und Clearing-Stellen erlassenen Richtlinien.

Rückzahlung

Bei Verfall werden die Geldmarktbuchforderungen den Teilnehmern entsprechend ihrem Bestand im Hauptregister zurückbezahlt.

Die Rückzahlung erfolgt durch das federführende Institut und zwar an inländische Banken ohne Abzug der Verrechnungssteuer, an ausländische Banken nur dann ohne Abzug der Steuer, wenn diese dem federführenden Institut ausdrücklich bestätigt haben, dass sie die Geldmarktbuchforderungen für eigene Rechnung halten. Bei Rückzahlungen an Nichtbanken hat das federführende Institut die Steuer immer abzuziehen und abzuliefern. Für die Abgrenzung zwischen Banken und Nichtbanken gelten die Bestimmungen des Merkblattes "Verrechnungssteuer auf Zinsen von Bankguthaben, deren Gläubiger Banken sind" vom 22. September 1986 (S-02.123).

Abrechnung

Die Verrechnungssteuer ist durch alle Banken, die **serienmässig** ausgegebene Geldmarktbuchforderungen für Kunden halten, mit dem amtlichen Formular innert 30 Tagen nach Fälligkeit des Ertrages (Zinstermin) abzurechnen und zu entrichten (Art. 18 VStV).

Die Verrechnungssteuer auf dem Ertrag von **fortlaufend** ausgegebenen Geldmarktbuchforderungen ist mit dem amtlichen Formular wie folgt abzurechnen und zu entrichten (Art. 19 Abs. 1 und 2 VStV):

- in einem annäherungsweise ermittelten Betrag innert 30 Tagen nach Ablauf des Geschäftsvierteljahres für die in diesem Zeitraum fällig gewordenen Erträge (Zinsen);
- im genau ermittelten Betrag innert 30 Tagen nach Ablauf des letzten Geschäftsvierteljahres für die im ganzen Geschäftsjahr fällig gewordenen Erträge (Zinsen), abzüglich der für die ersten drei Quartale abgelieferten Steuern.

8. Inkrafttreten

Das vorliegende Merkblatt S-02.130.1 gilt ab 1. Mai 1999 und ersetzt das Merkblatt S-02.130 vom September 1994.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Tel. 031 / 323 08 58

Fax 031 / 323 70 80